

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0783/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Mehrwertstadt Erfurt, FREIE WÄHLER/ PIRATEN und FDP zur Drucksache 0633/21 - Änderung Geschäftsordnung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Zunächst sei Eingang der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, in der kommenden Stadtratssitzung eine weitere Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) (mit Änderung der Hauptsatzung) zur Entscheidung vorzulegen. Insofern wird empfohlen bei einzelnen Punkten des Antrages, die nach Einschätzung der Verwaltung kritisch gesehen werden, ins Gespräch zu kommen und eine rechtmäßige und für alle Seiten praktikable Lösung zu finden.

Hinsichtlich des Punktes „Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?“ und der Bewertung mit „Nein“, wird auf die nachfolgenden Ausführungen und die als „rechtswidrig“ bezeichneten Vorschläge verwiesen.

Zur Drucksache ergeht folgende Stellungnahme:

1. §4 (3) Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Wird die Dringlichkeit im Stadtrat abgelehnt, wird die Drucksache automatisch in der nächsten regulären Sitzung des zuständigen Ausschuss vorbereitet.

Stellungnahme:

Bei der Dringlichkeit, die hier gemeint ist, handelt es sich um die objektive Dringlichkeit – eine Entscheidung kann nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden. Es geht nicht darum, ob der Stadtrat etwas als dringlich ansieht, oder nicht. Daher kann es bei der Regelung nur um die Frage gehen, was für eine Folge tritt ein, wenn die für die Erweiterung der Tagesordnung (hier nur § 4 Abs. 3 S. 2 Ziff. 2) notwendige Mehrheit nicht erreicht wird. Entweder eine Angelegenheit ist dringlich, dann muss für eine Sondersitzung geladen werden oder es greift das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters.

Die Regelung ist entbehrlich und eine Änderung wird abgelehnt.

§§ 14 Abs. 5 S. 1, 25 Abs. 2 S. 3 GeschO und indirekt im § 4 Abs. 4 regeln, dass Entscheidungsvorlagen vorzubereiten sind. Die Bezeichnung "regulären Sitzung" des Änderungsvorschlages wird insoweit verstanden, dass damit die nächste, geschäftsordnungskonform einzuladende, Sitzung gemeint ist. Insofern wird empfohlen, wenn dem Vorschlag der Verwaltung nicht entsprochen wird, wie folgt zu formulieren:

Wird die Dringlichkeit im Stadtrat abgelehnt, wird die Drucksache automatisch in der nächsten

regulär nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuladenden Sitzung des zuständigen Ausschuss vorberaten.

2. §8 (3) wird wie folgt geändert:

Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis **10:00** Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem ~~am Abend desselben Tages~~ **mit dem nächsten automatischen Verarbeitungsschritt (Job doc-to-pdf) abgebildet werden.** Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

Stellungnahme:

Der Änderung kann gefolgt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen die Mitarbeit der Fraktionsgeschäftsstellen benötigt wird. Das heißt, es kann der Verarbeitungsschritt Job doc-to-pdf der Drucksachen nur erfolgen, wenn die Freigabe der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstellen im DV-Verfahren KSD erfolgt ist.

3. §9 (1) wird um Punkt C wie folgt ergänzt:

c) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass die Anfrage der Einwohnerinnen bzw. Einwohner und die Antwort der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise im automatisierten Datenverarbeitungssystem und im Internet (Bürgerinformationssystem) abrufbar ist, wenn die Einwohnerin bzw. der Einwohner der Verarbeitung zustimmen.

Stellungnahme:

Der Änderung kann gefolgt werden.

4. §9 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. **Die Frist beginnt mit der urschriftlichen Einreichung der Anfrage bei der geschäftsführenden Dienststelle. Die Anfrage und die Beantwortung sind im automatisierten Datenverarbeitungssystem und, soweit § 3 Abs. 2 nicht einschlägig ist, im Internet (Bürgerinformationssystem) bereitzustellen.** Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hierüber schriftlich informiert. **Bereits mit der Einreichung der Anfrage kann die Behandlung in dem zuständigen Ausschuss beantragt werden. Eine Behandlung ist dann in der regulär zu ladenden Ausschusssitzung nach Vorliegen der Antwort möglich.** Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können ~~bis zu zwei~~ Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt **sowie eine inhaltliche Debatte zum Thema der Anfrage geführt werden.**

Stellungnahme:

Es ist systemwidrig, wenn der Fragesteller die Antwort auf seine Anfrage nicht abwartet und sogleich eine Behandlung der Anfrage im zuständigen Ausschuss (vor Erhalt der Antwort) beantragt. Grundsätzlich sollte zunächst die Antwort abgewartet werden. Ergibt sich dann weiterer Klärungsbedarf, kann eine Behandlung der Anfrage im Ausschuss zielführend sein. Wenn

ansonsten die Anfrage direkt im Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt wird, werden oft unnötige Dienstzeiten produziert, da die Ersteller der Antwort (Mitarbeitende der Stadtverwaltung Erfurt) regelmäßig im Ausschuss Bericht erstatten sollen, es oftmals aber keine Nachfragen gibt.

Die Änderung in Bezug auf die Nachfragen wird im Zweifel zu längeren Sitzungen führen, da weder das Nachfragen-Kontingent noch die Zeit für eine Debatte reguliert ist.

Es sprechen jedoch keine rechtlichen Gründe gegen die Änderung.

Dennoch wird empfohlen, die Änderung abzulehnen.

5. § 11 (3) wird wie folgt geändert:

(3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, **einzelne oder auch mehrere Mitglieder des Stadtrates sowie die Fachausschüsse nach Mehrheitsbeschluss**, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.

Stellungnahme:

Mangels fehlender Begründung kann die Verwaltung nicht korrekt einschätzen, wie die Änderung gemeint ist. Soll das „praktizierte Leben“ im Stadtrat nun in Worte gefasst werden? Hierunter versteht die Verwaltung folgende Punkte:

- Drucksachen wurden bei der Vorberatung im Fachausschuss mit Änderungen votiert, welche zur Niederschrift genommen wurden. Im Stadtrat erfolgt dann die Abstimmung „in Fassung des Ausschusses X“.
- Es werden die durch Stadtratsmitglieder (mündlich) während der Sitzung beantragte Änderungen bei der Abstimmung berücksichtigt.

Dann sollte ggfls. nach einer praktikablen Formulierung gesucht werden, weil von der Systematik der Norm von § 11 Abs. 3, diese eher auf Antragsberechtigung bei Entscheidungsvorlagen (Absätze 1 bis 2) abzielt. Wenn das die Intention des Antrages war, ist dies rechtswidrig. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

§ 11 Abs. 3 GeschO korrespondiert mit § 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO regelt die Möglichkeiten, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Antragsberechtigt sind Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder. Keine Antragsberechtigung haben einzelne Mitglieder des Stadtrates; das Antragsrecht besteht nur für eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Einen besonderen Status genießt hier der Jugendhilfeausschuss nach dem SGB VIII, im Bereich der Jugendhilfe. Das ist mit anderen Fachausschüssen nicht vergleichbar. Ergänzend wird zur Frage der Antragsberechtigung einzelner Stadtratsmitglieder auf das Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde in der Anlage verwiesen.

6. §13 wird der Absatz 2 wie folgt ergänz:

(2) **Unter dem Tagesordnungspunkt Informationen können die Ausschussmitglieder Anforderungen für Informationen aus der Stadtverwaltung in Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses stellen. Die Anforderungen sind auf maximal zwei Einzelfragen je Ausschussmitglied und jeweils bezogen auf einen Sachverhalt zu begrenzen und sind spätestens um 12 Uhr zwei Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle urschriftlich einzureichen. Eine Beantwortung soll lediglich mündlich zur Sitzung erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung kann zur Niederschrift genommen werden, wenn dies durch den Ausschuss gewünscht wird. Kann eine Anforderung nicht beantwortet werden, soll nach § 12 verfahren werden.**

Stellungnahme:

Der Antrag ist nicht rechtswidrig, wird jedoch in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten bereiten und eine weitere Ausdehnung der Dauer der Sitzungen ist zu befürchten.

Sollte daher die Intention dieser Änderung mehrheitsfähig sein, wird vorgeschlagen, die weiteren Ausführungen zu beachten und die Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Es wird zum einen empfohlen, bei der Fragestellung auf das vorhandene Drucksachen-System zurückzugreifen und insofern eine neue Drucksachen-Art zu generieren, damit zumindest die jeweilige Fragestellung, soweit rechtlich zulässig, in den Informationssystemen (Bürger-/Gremien-/Mitarbeiterinformationssystem) abgebildet werden und alle Mitglieder hierauf Zugriff erhalten. Ferner scheint die Bearbeitungsfrist („zwei Tage vor der Sitzung“) zu kurzfristig, um eine sachgerechte Vorbereitung der Verwaltung zu ermöglichen. Es wird daher vorgeschlagen, die Einreichungsfrist zu verlängern (vier Tage). Weiterhin sollte die Möglichkeit beschränkt werden, um nicht ein Übermaß an Fragen zu jeder Sitzung zu generieren, die dann eine Abarbeitung der Sitzung nicht mehr sachgerecht ermöglichen. Beispielsweise können im Ausschuss SBUKV zu jeder Sitzung 15 Fragenkomplexe (d. h. bis zu 30 Fragen) je Sitzung eingereicht werden. Das ist zu viel! Es sollte daher der Ausschuss entscheiden, ob die Fragen zugelassen werden, oder nicht (Primat der Aktualität oder Informationsinteresse).

Änderungsvorschläge:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung **und Drucksache mündliche Informationen** (§ 13)

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Informationen aus der Verwaltung und mündliche Informationen“

2. Satz 1 wird zu Absatz 1

3. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt Informationen können die Ausschussmitglieder beantragen, eine mündliche Information der Verwaltung zu einem aktuellen Thema in Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses zu erhalten. Die Anforderungen sind auf maximal zwei Einzelfragen je Ausschussmitglied und jeweils bezogen auf einen Sachverhalt zu begrenzen und sind spätestens um 12 Uhr vier Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle urschriftlich einzureichen. Der Ausschuss entscheidet unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob die Fragestellung zugelassen wird, oder nicht. Eine Beantwortung soll lediglich mündlich zur Sitzung erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung kann zur Niederschrift genommen werden, wenn dies durch den Ausschuss gewünscht wird. Kann eine Fragestellung nicht beantwortet werden, soll nach § 12 verfahren werden.

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. als § 14 Abs. 9 wird eingefügt:

(9) Für jede Tagesordnung der Ausschüsse wird ein Tagesordnungspunkt "mündliche Informationen" pauschal eingeordnet

2. § 14 Abs. 9 wird Absatz 10

3. § 14 Abs. 10 wird Absatz 11.

7. §20 (1) wird wie folgt ergänzt:

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise **und unter Angabe des Antragsstellers** der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

Stellungnahme:

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach § 20 Abs. 1 GesChO (korrespondierend § 40 ThürKO) unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bestimmung dient der Transparenz und soll die Entscheidungen des Kollegialorgans besser bekannt und verständlich machen (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann, Ziff. 4 zu § 40 ThürKO). „Es ist grundsätzlich der gesamte Wortlaut der Beschlüsse, der in der Niederschrift der Sitzung festgehalten wurde bekannt zu machen“ (Uckel/Hauth/Hoffmann, Ziff. 4 zu § 40 ThürKO)

Der Sinn dieses Änderungsvorschlages ist nicht erkennbar. Letztlich wird ein Beschluss eine (mehrheitliche) Entscheidung des Kollegialorganes (Stadtrat bzw. Ausschuss) sein.

Warum soll für den Bürger erkennbar werden, wer für „X“, wer für „U“ und wer für ein Komma in einem Beschluss die Idee hatte? Das ist Öffentlichkeitsarbeit, welche durch die jeweils einreichenden Fraktionen selbst gemacht werden muss. Das ist nicht Aufgabe des Veröffentlichungsorgans. Jede Fraktion muss mit ihrer guten Pressearbeit darstellen, welche Entscheidungen sie nach vorne gebracht hat und wo sie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vertreten hat.

Einerseits wird die Sitzungsöffentlichkeit durch die Saalöffentlichkeit (teilnehmende interessierte Bürger, die dem Sitzungsverlauf folgen können) und durch die Videoübertragung (Live-Stream) gewährt und die Entscheidungen des Stadtrates werden so transparent und auch der Beitrag der einzelnen Fraktionen nachvollziehbar. Letztlich spiegelt die Niederschrift der Sitzungen den Sitzungsverlauf wider und der Beitrag der einzelnen Fraktionen wird auch hier dokumentiert. Die öffentlichen Niederschriften sind für den Bürger einsehbar.

Bitte beachten Sie hierbei auch das folgende praktische Beispiel, welches den tatsächlichen Verlauf mancher Entscheidung des Erfurter Stadtrates durchaus widerspiegelt:

Einreicher einer Drucksache ist eine Fraktion X: „Der Hirschgarten bleibt dauerhaft eine Grünanlage.“; Fraktion Y ergänzt: „Der Hirschgarten bleibt dauerhaft eine Grünanlage **bei der auch Spielmöglichkeiten für Kinder enthalten sein müssen.**“ Fraktion Z beantragt noch die Änderung: „Der Hirschgarten bleibt dauerhaft eine Grünanlage bei der auch Spielmöglichkeiten für Kinder **bis 12 Jahre** enthalten sein **müssen sollen und ein Springbrunnen vorhanden ist.**“

Letztlich beschließt der StR mit allen Änderungen. Wie soll dann die Bekanntmachung erfolgen?

„Der Hirschgarten bleibt dauerhaft eine Grünanlage *[Text bisher von Fraktion X]* bei der auch Spielmöglichkeiten für Kinder *[Ergänzung von Fraktion Y]* bis 12 Jahre *[Einschub „bis 12 Jahre“ von Fraktion Z]* enthalten sein sollen und ein Springbrunnen vorhanden ist. *[Einschub „sollen und ein Springbrunnen vorhanden ist.“ von Fraktion Z]*“

Das ist weder praktikabel noch Sinn und Zweck der bisherigen Regelung in der Geschäftsordnung

und der ThürKO. Der Verwaltungsaufwand ist enorm und fehleranfällig. Das kann nicht im Interesse des Stadtrates sein.

Es wird daher empfohlen, diese Änderung abzulehnen.

8. § 24 (10) – redaktionelle Änderung

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte **ein** Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

Stellungnahme:

Diese Änderung ist zu unterstützen.

9. §25 (3) b unter Ausschuss wird beratend tätig für Ergänzung - Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit dem SGB VIII

Der Sinn der Regelung ist nicht klar erkennbar. Weiterhin ist dieser Punkt rechtswidrig.

Dem Jugendhilfeausschuss (JHA) sind nach dem SGB VIII spezielle Rechte zugewiesen, die nicht beschnitten werden dürfen.

Siehe § 71 Abs. 3 SGB VIII

3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Nur im Rahmen der im Haushaltsplan für Jugendhilfe veranschlagten Mittel („... im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel“) hat der JHA die Entscheidungskompetenz. Diese dann aber auch allein. Eine Mitberatung (Vorberatung) durch einen andern – hier den für Finanzen zuständigen – Ausschuss sieht das Gesetz nicht vor. Der Vorschlag ist abzulehnen.

Fazit:

Zu Ziff. 1: Die Regelung ist entbehrlich.

Zu Ziff. 2: Der Änderung kann gefolgt werden.

Zu Ziff. 3: Der Änderung kann gefolgt werden.

Zu Ziff. 4: Es wird vorgeschlagen, die Änderung abzulehnen.

Zu Ziff. 5: Der Antrag ist rechtswidrig; eine Änderung ist abzulehnen.

Zu Ziff. 6: Es wird empfohlen die Änderung abzulehnen; hilfsweise sind bei der Beschlussfassung die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen.

Zu Ziff. 7: Der Vorschlag ist nicht praktikabel und umsetzbar. Der Änderung sollte nicht gefolgt werden.

Zu Ziff. 8: Zustimmung

Zu Ziff. 9: Die Änderung ist rechtswidrig.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

- Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 07.01.2019 (Az.: 240. M474-006/18-EF)

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

03.05.2021

Datum